

# Allgemeine Vertragsbedingungen [e-werk] 2013

## **1 Vertrag**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten zwischen dem Kunden und e-werk gmbh [e-werk] für die in der Offerte vereinbarten Leistungen. Zusammen mit der Offerte bilden sie den Vertrag.
- 1.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

## **2 Leistungen [e-werk]**

- 2.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Offerte vereinbarten Leistungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung durch die benannten Personen durchgeführt werden. Leistungen von [e-werk] gelten mit der Ablieferung an den Kunden als erbracht. [e-werk] schuldet keinen Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Folgen.
- 2.2 Falls in der Offerte keine andere explizite Vereinbarung getroffen wird, werden die Dienstleistungen in einem Auftragsverhältnis erbracht.
- 2.3 Beinhaltet der Vertrag einen Zeitplan, dient dieser zu Planungszwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben. Verzögerungen oder Änderungen teilen sich die Parteien umgehend mit.

## **3 Mitwirkung des Kunden**

- 3.1 Um die ordnungsgemässe Vertragserfüllung sicherzustellen, bietet der Kunde [e-werk] die dafür notwendige Unterstützung.
- 3.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von [e-werk] benötigten Informationen und Arbeitsmaterialien des Kunden sowie von Dritten in angemessenem Umfang rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und dass diese richtig und vollständig sind. [e-werk] übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.
- 3.3 Bei Inhouse-Einsätzen stellt der Kunde [e-werk] auf eigene Kosten eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung, die [e-werk] in angemessenem Umfang für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computeranlagen, die er bereitstellt, angemessene Prozeduren für Backup, Sicherheit und Virenprüfung sicherzustellen.
- 3.4 Bei Inhouse-Einsätzen stellt der Kunde diejenigen Mitarbeitenden in angemessenem Umfang zur Verfügung, die [e-werk] zur Vertragserfüllung benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass diese Personen über das im Projekt erforderliche Know-how verfügen.
- 3.5 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass [e-werk] die Leistungen nicht oder mit erhöhtem Aufwand erbringen kann. Die Folgen einer solchen Pflichtverletzung trägt der Kunde.

## **4 Eigentumsrechte an Materialien und Lizenzen**

- 4.1 [e-werk] oder von [e-werk] beauftragte Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte an den Materialien, die während der Durchführung der Dienstleistungen entstehen oder bereits vorher bestanden. Der Kunde erhält eine Kopie dieser Materialien. Der Kunde erhält das unwiderrufliche, nicht ausschliessliche, weltweite, abgegoltene Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, wahrnehmbar zu machen, vorzuführen und zu verteilen.

## **5 Vertraulichkeit**

- 5.1 Grundsätzlich sind Informationen als nicht vertraulich zu behandeln, es sei denn, es besteht eine separate Geheimhaltungserklärung zwischen den beiden Parteien.

## **6 Honorar, Spesen und sonstige Auslagen sowie Rechnungsstellung**

- 6.1 [e-werk] rechnet das Honorar gemäss den Vereinbarungen in der Offerte ab. Gibt es darüber keine Vereinbarung, werden die Dienstleistungen nach Aufwand erbracht. [e-werk] orientiert den Kunden, wenn festgestellt wird, dass das effektive Honorar von der Schätzung abweicht.

- 6.2 Spesen (z.B. Reisespesen, Übernachtungskosten etc.) und sonstige Auslagen sind im Honorar nicht inbegriffen und werden dem Kunden zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.3 [e-werk] stellt dem Kunden periodisch die erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt beanstandet werden.
- 6.4 Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich [e-werk] das Recht vor, die Bereitstellung der Dienstleistungen auszusetzen.

## **7 Haftung**

- 7.1 [e-werk] haftet nur für folgend beschriebenen Umfang:
  - a) [e-werk] haftet für Personenschäden und für Sachschäden, für die [e-werk] gesetzlich haftbar ist.
  - b) [e-werk] haftet für sonstige tatsächliche direkte Schäden bis zu einem Betrag von CHF 20'000.— oder darüber hinaus bis zu den in der Offerte bezahlten oder fälligen Beträgen. Im Falle von wiederkehrender Berechnung ergibt sich der Betrag aus der Summe von 12 monatlichen Beträgen.
- 7.2 Die Haftungsbegrenzungen gelten auch für Schäden, für die Subunternehmer der [e-werk] einzeln oder gemeinsam mit [e-werk] als Gesamtschuldner haften.
- 7.3 Unter keinen Umständen haftet [e-werk] resp. ihre Subunternehmer für Schäden, die sie nicht verschuldet haben. Sie haften auch nicht für entgangene Gewinne; mittelbare oder Folgeschäden; entgangen Geschäfte, Umsätze, verlorener Goodwill oder nicht realisierte Einsparungen.
- 7.4 [e-werk] übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von den Dienstleistungen profitieren und diese nutzen oder sich Zugriff auf diese Leistungen verschaffen.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Es besteht keine Gewährleistung.

## **9 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- 9.1 Der Vertrag gilt ab dem in der Offerte angegebenen Startdatum oder falls kein Startdatum definiert wurde, ab dem Tag, an dem der Vertrag durch Gegenzeichnung Rechtsgültigkeit erlangt.
- 9.2 Sofern der Vertrag keine feste Dauer vorsieht, endet er mit der beidseitigen, vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- 9.3 Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf einen bestimmten Termin aufzulösen. In diesem Fall zahlt der Kunde [e-werk] das vereinbarte Honorar für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen, alle angefallenen Spesen und sonstige Auslagen sowie bei ausserordentlicher Kündigung durch den Kunden alle zusätzlichen Kosten, welche [e-werk] aufgrund der vorzeitigen Kündigung der Dienstleistungen entstehen.

## **10 Allgemeines**

- 10.1 [e-werk] ist berechtigt, für die Erbringung der Dienstleistungen einen oder mehrere von [e-werk] ausgewählte Subunternehmer zu beauftragen.
- 10.2 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung von Verpflichtungen unter dem Vertrag aus Gründen verantwortlich, die ausserhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen.
- 10.3 [e-werk] ist berechtigt, für andere Kunden Dienstleistungen zu erbringen.
- 10.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass [e-werk] den Namen des Kunden sowie dessen Logo und Marke mit einem Projektbeschrieb als Referenz verwenden darf.
- 10.5 Es ist ausschliesslich das schweizerische Recht anzuwenden.
- 10.6 Gerichtsstand in das Handelsgericht Basel.